

# Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung vom 29.11.2021**

**zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 02.01.1996**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 2, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

## **Artikel 1**

Die Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 02.01.1996 der Stadt Andernach wird geändert und ist dieser Satzung als Bestandteil beigefügt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Andernach, 29.11.2021  
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

## **Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 02.01.1996**

Die Straßenreinigungsgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke betragen:

a) in der Reinigungsgruppe 1 je lfdm Straßenfront	13,80 €
b) in der Reinigungsgruppe 2 je lfdm Straßenfront	2,76 €
c) in der Reinigungsgruppe 3 je lfdm Straßenfront	1,38 €
d) in der Reinigungsgruppe 4 je lfdm Straßenfront	2,76 €